

Information für Studierende/ Sprachschüler Ausreichender Krankenversicherungsschutz

Stand: November 2018

Wenn Sie in Deutschland studieren oder einen Sprachkurs besuchen möchten und hierfür eine Aufenthaltserlaubnis benötigen, müssen Sie krankenversichert sein. Sie benötigen den Nachweis einer Krankenversicherung ebenfalls für die Einschreibung an der Hochschule.

Zunächst sollten Sie prüfen, ob Ihre Krankenversicherung auch in Deutschland gültig ist.

Ausländische Krankenversicherungen, die auch in Deutschland gültig sind

In Deutschland sind gesetzliche Versicherungen aus folgenden Ländern gültig:

Mitgliedsländer der Europäischen Union, aus Bosnien-Herzegowina, Island, Israel, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Norwegen, Schweiz, Serbien, Tunesien und der Türkei.

Ausländische private Krankenversicherungen

Auch private Inlands- oder Auslandskrankenversicherungen anderer Länder können in Deutschland anerkannt werden. Genauereres sollten Sie mit Ihrer Versicherung klären bevor Sie nach Deutschland kommen. Zum Nachweis des Versicherungsschutzes können Sie die Bestätigung (siehe Rückseite) zusammen mit dem Versicherungsschein nutzen.

Ausländische Krankenversicherung, die in Deutschland nicht anerkannt ist

Falls Ihr Versicherungsschutz in Deutschland nicht anerkannt ist, müssen Sie sich hier versichern. Sie haben die Wahl zwischen einer gesetzlichen und einer privaten Krankenversicherung. Bei einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht meist ein ausreichender Krankenversicherungsschutz.

Der private Krankenversicherungsschutz muss nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Welche Leistungen abgedeckt werden müssen, erfahren Sie auf der Rückseite. Schließen Sie bei einer deutschen privaten Krankenversicherung den Basistarif ab, können Sie in der Regel von einem ausreichenden Versicherungsschutz ausgehen.

Gültigkeit der Krankenversicherung

Die private Krankenversicherung muss mindestens ein Jahr gelten.

Nur bei kurzfristigen Aufenthalten von bis zu 12 Monaten, beispielsweise bei Austauschstudenten oder Sprachschülern, ist auch eine Reisekrankenversicherung ausreichend.

Bestätigung zur Vorlage bei der Ausländerbehörde
(ersetzt nicht eine aktuelle Versicherungsbestätigung)

Für die Erteilung/ Verlängerung ist nach den §§5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 AufenthG ein ausreichender Krankenversicherungsschutz erforderlich. Ausreichend ist der Krankenversicherungsschutz, wenn er dem Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht und mindestens folgende Leistungen umfasst:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Versorgung mit Arznei, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
- Krankenhausbehandlung
- Medizinische Leistungen zur Rehabilitation und
- Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Der Krankenversicherungsschutz muss ab dem Zeitpunkt der Einreise für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes bestehen. Eine im Ausland abgeschlossene Krankenversicherung muss den oben genannten Anforderungen in vollem Umfang entsprechen.

Hiermit bestätigt die _____, dass für
(Stempel der Krankenkasse)

Frau/ Herrn _____, geb. am _____,

Staatsangehörigkeit: _____

ausreichender Krankenversicherungsschutz seit _____ besteht.

(Ort, Datum, Unterschrift Vertretungsbevollmächtigte(r) der Krankenkasse

Hinweis: Die Vorlage eines Krankenversicherungsantrages ist für die Erteilung/ Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht ausreichend.